

Information zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“

Mit Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes zum 13.04.2012 wurde den Gemeinden **freigestellt**, einmalige Straßenausbaubeiträge zu erheben oder „wiederkehrende Beiträge“ zu erheben.
Die Einführung der „wiederkehrenden Beiträge“ ist komplett neu !

Die Entscheidung liegt nun also bei den Gemeinden selbst, ob Beiträge eingeführt und erhoben werden.

Achtung:

Die neue Landesregierung beabsichtigt, den Passus der Freiwilligkeit zur Beitragserhebung wieder zurückzunehmen.

Es soll wieder Pflicht werden, einen Beitrag zu erheben beim Ausbau von Straßen.

Nach einigem Hin und Her ist nun aber ziemlich sicher, dass die Wahlmöglichkeit von Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen bestehen bleibt.
Vorübergehend hieß es, dass die „Wiederkehrenden Beiträge“ ausgeschlossen werden sollen.

In mehreren Bundesländern wird die Möglichkeit der „Wiederkehrenden Beiträge“ bereits erfolgreich angewendet.

In Rheinland Pfalz hat man bereits seit 1986 Erfahrungen damit gesammelt.
Über 50 % der Gemeinden nutzen diese Möglichkeit der Finanzierung.

Rechtliche Prüfung

Gleichwohl gibt es auch bei dieser Frage immer Personenkreise, die alles genau rechtlich prüfen lassen wollen.

Letztendlich steht nun eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, ob die Beitragserhebung in Form von „Wiederkehrenden Beiträgen“ rechtlich zulässig ist.

Fachleute gehen davon aus, dass die Entscheidung im Sinne der Verwaltungen getroffen wird.

Die Entscheidung ist im 1. Halbjahr 2013 zu erwarten.

Was heißt nun eigentlich „Wiederkehrende Beiträge“ ?

Um das Thema etwas besser beurteilen zu können, sind Frau Schlichtherle und ich zu einer Veranstaltung des Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. nach Schleswig gefahren.

Dort wurde sehr umfassend über das Thema berichtet.

Nach Besuch dieser Veranstaltung bin ich von der Einführung dieser Beiträge noch mehr überzeugt als vor der Veranstaltung.

Vielfach sieht das Straßenbild in unseren Gemeinden doch so aus, dass die Bürger über Flickenteppiche fahren müssen.

Sind Maßnahmen im Kanalbereich (Schmutz- oder Regenwasser) erforderlich, wird die Straße aufgerissen, die Kanalisation erneuert und anschließend die Straße wieder geschlossen.

In vielen Fällen wäre eine komplette Erneuerung der Straße notwendig, aber aus finanziellen Gründen wird dieses nicht gemacht.

Gemeint sind Kompletterneuerungen der Straßen, weil diese alt und marode sind und der Unterbau nicht mehr den Anforderungen entspricht.

Gemeinden, die eine Straßenausbaubeitragssatzung haben, können Einmalbeiträge für die Anlieger der jeweiligen Straße erheben.

Die Kosten für den Anlieger können aber mehrere Tausend EURO betragen.

Ist das gerecht?

Wird die Straße nicht auch von Bürgern anderer Straßen genutzt?

Mit der Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ wird zwar auch keine völlig gerechte Lösung möglich sein, aber eine **annähernde Gleichbehandlung**.

Die WKB sind **keine Gebühr**; sie dürfen lediglich für prognostizierte Kosten im Straßenbau erhoben werden.

Straßenbau bedeutet hier nicht, die Instandsetzung der Straße, also kein Erhaltungsaufwand.

Es müssen Maßnahmen sein, die zu einem „Sondervorteil“ – Verbesserung – der Verkehrsfläche führen.

Also Kosten, die früher auch unter die Straßenausbaubeitragssatzung fielen.

Es werden Kosten in diesem Bereich für eine bestimmte Zeit – z.B. 5 Jahre – ermittelt.

Diese ermittelten Kosten können dann als „Wiederkehrender Beitrag“ auf alle Anlieger eines Bereiches – Gemeinde – umgelegt werden. Die Beiträge können auch jährlich gezahlt werden.

Nach 5 Jahren erfolgt eine Abrechnung der Maßnahmen.

Danach kann eine neue Planung erfolgen und es können wieder Beiträge erhoben werden.

Wichtig ist, dass auch nur die Beiträge auf die Anlieger umgelegt werden dürfen, die nach dem Kommunalabgabengesetz nicht von der Gemeinde zu übernehmen sind. Einen bestimmten Satz trägt die Gemeinde immer selbst.

Bei der Berechnung der Beiträge kommen viele Details zum Tragen. Ich kann hier jetzt nicht alle Besonderheiten auführen; das würde den Rahmen sprengen.

So gibt es auch für die Anlieger, die innerhalb einer bestimmten Zeit Erschließungsbeiträge gezahlt haben, für eine gewisse Zeit eine Befreiung von der Beitragspflicht ; hier kommt die so genannte Verschonungsregelung zur Anwendung.

Einige Vorteile im Überblick:

- Langfristige Ausrichtung und Planung
- Keine hohe Einmalbelastung für den Bürger
- „gerechte“ Verteilung der Kosten, da alle das Straßensystem nutzen
- Es werden keine notwendigen Baumaßnahmen aufgeschoben
- Das Ortsbild wird sich verbessern, da Straßen sukzessive erneuert werden
- Fördern der Solidargemeinschaft
- Es werden alle Anlieger eingebunden; auch an Hauptstraßen

Meine Ausführungen sollen Sie lediglich zu diesem Thema sensibilisieren.

Jeder Gemeinde steht es natürlich frei, wie sie künftig mit dem Thema umgeht.

Wird die Freiwilligkeit von der Landesregierung wieder aufgehoben, muss sich aber jede Gemeinde zwangsläufig mit der Thematik beschäftigen.

Hans-Peter Lütje
CDU Appen